

5. Das Anbringen von Werbetafeln an den Pfosten der Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen sowie das Aufstellen auf Verkehrsinseln ist untersagt.

6. Amtliche Verkehrszeichen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt und

nicht verdeckt werden.

7. Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie auch stärkeren atmosphärischen Störungen Stand halten.

8. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist nicht zulässig.

9. Sollten Plakattafeln beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie zu reparieren oder zu entfernen.

10. Die Plakate sind spätestens 5 Tage nach dem Wahltag wieder zu entfernen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

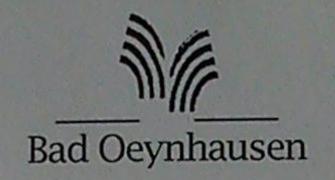
Des weiteren wird auf die genannten, in Kopie beigefügten Runderlasse verwiesen.

Das Aufstellen von großflächigen Plakaten (Wesselmann-Tafeln) bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage:

Gerkensmeier

<u>Anlagen</u>



Stadt Bad Oeynhausen - 32543 Bad Oeynhausen

3.32.20

Piratenpartei NRW Herrn Karl-Heinz Detert Eickhorster Dorfstraße 30

32479 Hille

Stadt Bad Oeynhausen Der Bürgermeister

Wahlamt Herr Gerkensmeier Ostkorso 8 Raum: 10

Durchwahl: 05731/14-3316
Zentrale: 05731/14-0
Fax: 05731/14-1920
d.gerkensmeier@badoeynhausen.de

www.badoeynhausen.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 20.03.2012 Mein Zeichen: 32 / Wahlen

22.03.2012

Ausnahmegenehmigung zur Plakatwerbung in der Stadt Bad Oeynhausen anlässlich der Landtagswahl am 13. Mai 2012 entsprechend dem Gem. Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III B 2 – 22-33 - und des Innenministeriums - 11/20-10.10 - vom 08.08.2003, zuletzt geändert durch Gem. RundErlass vom 04.03.2005; Ihr Antrag vom 20.03.2012

Sehr geehrter Herr Detert,

aufgrund Ihres oben genannten Antrages erteile ich Ihnen hiermit die Ausnahmegenehmigung gemäß der vorbezeichneten Gem. Runderlasse für die Anbringung bzw. Aufstellung von Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0 anlässlich der Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen. Soweit es sich bei den Plakatstandorten um Privatflächen handelt, ist hierfür die Zustimmung der Grundstückseigentümer erforderlich. Durch die Aufstellung der Plakattafeln darf die Sicht auf Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Aufstellung der Werbeplakate sind folgende Auflagen zu beachten:

- 1. Die Plakate dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten.
- Die Plakattafeln dürfen nicht verkehrsgefährdend und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Es ist auch besonders darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse im Bereich von aufmündenden Straßen nicht eingeschränkt werden.
- 2. Die Werbetafeln dürfen weder den Straßenverkehr noch Fußgänger behindern.
- 3. Die Plakattafeln dürfen nur aus nicht reflektierendem Material hergestellt werden.
- Das Aufstellen von Wahlplakaten im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Bahnübergängen ist nicht erlaubt. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.